

Hinweise für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Wenn Sie an Terminen der Gerichte, der Generalstaatsanwaltschaft oder des Justizprüfungsamtes teilnehmen, **halten Sie bitte die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen ein**, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen.

Bitte beachten Sie folgende **Empfehlungen für das Gebäude**:

- Tragen einer medizinischen Maske (**OP-Maske, FFP2- / KN95- Maske**)
- Mindestabstand: 1,5 Meter
- Beachtung der AHA + L – Regel

Ab dem 2. April 2022 steht der Grundsatz der Eigenverantwortung im Vordergrund.

In folgenden Fällen werden Sie gebeten, **das Gebäude nicht zu betreten**,

- solange Sie mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) **infiziert sind**;
- solange Sie aus anderen Gründen einer **Quarantäne oder Selbstisolation** unterliegen.

Wenn Sie unter einem der vom Robert Koch-Institut genannten **Symptome** leiden (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- oder Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Benommenheit, Geruchs- oder Geschmacksstörung) sollte vor dem Betreten des Gerichtes ein **Selbsttest und / oder Antigenschnelltest** durchgeführt werden. Zusätzlich können Sie der Temperaturmessung mit einem Infrarot-Fieberthermometer zustimmen.

Liegt eine Terminladung vor, wenden Sie sich bitte an den Justizwachtmeisterdienst, damit die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung informiert werden können.